

Protokoll Büro Gemeinderat

Sitzung vom 8. Juni 2023

G1.01.01 Ansteckende Krankheiten, Desinfektionen Notlagen, digitale Parlamente

Beschlussesantrag

1 Ausgangslage

Das Büro des Gemeinderates hat am 1. Dezember 2022 den Beschlussesantrag betreffend Notlagen, digitale Parlamente, vor den Gemeinderat gebracht. Der Gemeinderat hat den Antrag mit 24 Ja-Stimmen zu 8 Nein-Stimmen gutgeheissen und somit entschieden, dass der Gemeinderat in Notlagen digital tagen kann. Der Gemeinderat erteilte dem Büro den Auftrag, dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

2 Erwägungen

Das Büro des Gemeinderates hat sich darauf geeinigt, die Zulassung digitaler Sitzungen in Notlagen sowie die Verantwortlichkeiten in der Geschäftsordnung zu regeln, die Details wie Festsetzung, Organisation und Durchführung in einer separaten Verordnung - dies, damit die Geschäftsordnung nicht umfangreicher wird.

Die Verantwortung beider Reglemente liegt beim Gemeinderat.

Das Büro des Gemeinderates hat die neuen gesetzlichen Regelungen diskutiert und ist zu folgendem Wortlaut gekommen:

Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dietikon (neuer Paragraph unter Kapitel Sitzungen):

Notlagen § 30

- 1 Die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe erfolgen grundsätzlich physisch.*
- 2 Bei einer Notlage oder Krise, welche es dem Gemeinderat oder seiner Organe nicht möglich macht, physisch zusammen zu kommen, erlaubt der Gemeinderat digitale Sitzungen.*
- 3 Das Büro entscheidet*
 - a) mit einer 2/3-Mehrheit über die Notlage.*
 - b) über die Festsetzung, Durchführung und Organisation der virtuellen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe. Es hält sich dabei an die Verordnung über Digitale Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe in Notlagen.*
 - c) über den Zeitraum der virtuellen Sitzungen. Der Zeitraum wird alle drei Monate überprüft.*

Die Änderung tritt per xx.xx.2023 in Kraft.

Verordnung über digitale Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe in Notlagen

- § 1 Das Büro entscheidet, ob sich Geschäfte für eine virtuelle Beratung und Beschlussfassung eignen.*
- § 2 Das Büro entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit, ob eine hybride Sitzung sinnvoll und möglich ist.*

§ 3 *Das Büro entscheidet, ob bei einem notlagenbedingten Fehlen einzelner Mitglieder eine virtuelle Sitzungsteilnahme möglich ist. Das Stärkeverhältnis der Fraktionen soll berücksichtigt werden. Die virtuell teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend und erhalten Sitzungsgeld.*

§ 4 *Das Büro beschliesst über die virtuelle Stimmabgabe oder über ein Zirkulationsverfahren für sich eignende Geschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe und die Fristen fest.*

§ 5 *Sofern die Geschäfte dringend sind und sich für einen Zirkularbeschluss eignen, kann das Büro entscheiden, ob ein Zirkularverfahren durchgeführt wird. Die am Zirkularverfahren teilnehmenden Mitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.*

§ 6 *Entscheide des Gemeinderates im Zirkularverfahren werden über die Mehrheit der Stimmenden festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, das sonst nicht stimmt, per Stichentscheid.*

§ 7 *Kommissionen können in Notlagen mit dem Einverständnis des Präsidenten und der Mehrheit der Mitglieder virtuell tagen. Sie können geeignete Geschäfte im Zirkularverfahren beschliessen. Hybride Sitzungen sind nicht zugelassen.*

§ 8 *Digitale Sitzungen werden ausschliesslich mit den vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellten Informatikplattformen durchgeführt. Die Authentifizierung der Gemeinderats- oder Kommissionsmitglieder, die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sowie der Datenschutz müssen gewährleistet sein.*

§ 9 *Das Büro des Gemeinderates entscheidet über zusätzliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Notlage.*

§ 10 *Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn virtuell teilnehmende Gemeinderats- oder Kommissionsmitglieder ihre Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben können.*

§ 11 *Die Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtrates sowie die Öffentlichkeit werden, soweit möglich, über die Traktanden, Beratungen und Beschlüsse des Gemeinderates informiert.*

Die Verordnung tritt per xx.xx.2023 in Kraft.

Das Büro des Gemeinderates beschliesst:


Das Büro des Gemeinderates beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf den Auftrag des Gemeinderates vom 1. Dezember 2022, Folgendes zu beschliessen:


1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird genehmigt.
2. Die Verordnung über digitale Sitzungen des Gemeinderates und seiner Organe in Notlagen wird genehmigt.
3. Das Büro des Gemeinderates entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
4. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtrat.

NAMENS DES BÜROS DES GEMEINDERATES


Andreas Wolf
Präsident


Patricia Meyer
Sekretärin

Versand: